



VERORDNUNG

des Stadtrates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 17.08.2021, Zahl: 640/A/3659/2021 I, womit im Zusammenhang mit dem BVH „Attraktivierung Busbahnhof Völkermarkt“ für den Herzog-Bernhard-Platz, 9100 Völkermarkt, verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 24/2020 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020, werden zufolge Delegation aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.2.1974 anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 16.08.2021 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen **vom 01.09.2021 bis 31.12.2021** wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschriften

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Von der Hans-Wiegele-Straße kommend ist die Einfahrt auf den Herzog-Bernhard-Platz verboten. Ausgenommen davon sind Linienbusse. Dies ist mit dem Verbotssymbol „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit a Z2 StVO und der Zusatztafel gem. § 54 StVO kundzumachen.
3. Von der Mettingerstraße kommend ist die Einfahrt auf den Herzog-Bernhard-Platz verboten. Dies ist mit dem Verbotssymbol „Einfahrt verboten“ gem. § 52 lit a Z2 StVO kundzumachen.
4. Der Herzog-Bernhard-Platz wird für den gesamten Verkehr gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Scherengitter und dem Verbotssymbol gemäß § 52 Z 1 StVO [„Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] anzuzeigen und sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
5. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
6. Für die Dauer der Grabungsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benutzen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist durch Anbringung der Verbotssymbole durch das bauausführende Unternehmen Swietelsky AG, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt, kundzumachen.

§ 3
Strafbestimmungen


Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Swietelsky AG
Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt (per Email: office.klagenfurt@swietelsky.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per Email: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per Email: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per Email: voelkermarkt@wkk.or.at)
9100Klagenfurter Straße 10
5. Straßenverwaltung i.H. (per Email: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per Email
7. Postbus (per Email: martin.hofer@postbus.at; klaus.koraschnigg@postbus.at)
8. Verkehrsverbund Kärnten (per Email: matthias.kranabether@vkgbmh.at)
9. CCE Ziviltechnik (per Email: j.wohlfahrt@cce.co.at)
10. Smart Bau Consult (per Email: gert.purkowitz@smart-bc.at)
11. Homepage
12. Amtstafel
13. z.A

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert!</p> <p>Informationen unter https://www.voelkermarkt.gv.at/services/amtssignatur.html</p>
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Signatur aufgebracht von Mag. Sandra Schoffenegger, 18.08.2021 09:00:43